

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 425/09 B

L 4 R 188/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 10 R 258/07 (SG Mainz)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. November 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 10. Juli 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat im Beschluss vom 10.7.2009 einen Anspruch der im Dezember 1945 geborenen Klägerin auf Gewährung einer Altersrente wegen Schwerbehinderung anstelle der ihr ab 1.1.2006 bewilligten Altersrente für Frauen verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim Bundessozialgericht (BSG) erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Beschluss eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie einen Verfahrensmangel geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 27.10.2009 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat sowohl Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>*) als auch einen Verfahrensmangel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) nicht in der hierfür erforderlichen Weise dargetan (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wer die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erstrebt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnen und schlüssig darlegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN*). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*Bundesverfassungsgericht <BVerfG - Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f; Nr 16 RdNr 4 f*).
- 5 Die Beschwerdebegründung der Klägerin wird den genannten Erfordernissen nicht in vollem Umfang gerecht. Sie benennt zwar als Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ob zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung einer Altersrente für schwerbehinderte Menschen gemäß § 236a Abs 1 Satz 1 Nr 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) genüge, dass bei Beginn der Rente eine Schwerbehinderung tatsächlich vorliege, oder ob es erforderlich sei, dass das Feststellungsverfahren gemäß § 69 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom Rentenantragsteller durchlaufen worden sei. Es fehlen aber jegliche Darlegungen sowohl zur Entscheidungserheblichkeit dieser Rechtsfrage für das Begehren der Klägerin als auch zu ihrer Klärungsbedürftigkeit. Die Ausführungen der Klägerin enthalten weder Aussagen dazu, ob zu der Rechtsfrage bereits oberstgerichtliche Rechtsprechung vorliegt (*vgl insoweit zB BSG SozR 4-2600 § 236a Nr 1 RdNr 20 f; Nr 2 RdNr 18*), noch wird in ihnen dargestellt, inwiefern die Entscheidung des Rechtsstreits von der Beantwortung der Rechtsfrage abhängt. Vielmehr



beschränken sich die Ausführungen der Klägerin darauf, dass nach ihrer Ansicht der Rechtsauffassung des LSG zur Auslegung der genannten Bestimmung nicht zu folgen sei; dies reicht für die ordnungsgemäße Begründung einer Grundsatzrüge nicht aus.

- 6 Die von der Klägerin zudem erhobene Verfahrensrüge ist ebenfalls nicht ordnungsgemäß dargelegt. Wird die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnet werden. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruht (*vgl. BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX RdNr 202 ff*). Dabei ist zu beachten, dass gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Zur Darlegung eines solchen Verfahrensmangels muss die Beschwerdebegründung (1) einen für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrag bezeichnen, (2) die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, auf deren Grundlage bestimmte Tatfragen klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) die von dem Beweisantrag betroffenen Tatumstände aufzeigen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme angeben und (5) erläutern, weshalb die Entscheidung des LSG auf der unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5 mwN*).
- 7 Die Ausführungen der Klägerin zum Vorliegen eines Verfahrensmangels erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Sie trägt vor, das LSG sei seiner Amtsermittlungspflicht nicht nachgekommen, weil es medizinische Unterlagen der Universitätsklinik Mainz nicht beigezogen habe, deren Würdigung ergeben hätte, dass sie bereits im Jahr 2005 mit einem Grad der Behinderung von 70 schwerbehindert gewesen sei. Aufgrund dieses Umstands stehe ihr bei Zugrundelegung ihrer eigenen - von derjenigen des LSG abweichenden - Rechtsauffassung ein Anspruch auf Änderung der Rentenart im Zugunstenverfahren zu. Damit rügt die Klägerin in der Sache eine Verletzung des § 103 Satz 1 SGG durch das Berufungsgericht, lässt aber die bereits genannten besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen einer solchen Rüge außer Acht. Insbesondere hat sie, die bereits im Berufungsverfahren anwaltlich vertreten war, keinen - bis zur abschließenden Entscheidung aufrechterhaltenen - Beweisantrag benannt, den das LSG zu Unrecht übergangen habe.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).



- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)